

Beschluss
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur besseren Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

KOM(2002) 725 endg.; Ratsdok. 5083/03

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung eine Reihe von Maßnahmen vorschlägt, die zu einer besseren Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen sollen. Der Kommission ist darin zuzustimmen, dass sich die Institutionen nicht nur vorab um eine qualitative Verbesserung der Rechtsvorschriften bemühen, sondern auch im nachgeschalteten Bereich für eine wirksame Kontrolle ihrer Anwendung sorgen müssen, um eine wirkungsvolle Durchführung der Politik der Gemeinschaft zu erreichen. Zu unterstützen ist insbesondere das Bestreben der Kommission, nicht nur im Nachhinein gegen Vertragsverletzungen einzuschreiten, sondern in verstärktem Maße auch darauf hinzuwirken, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht durch vorbeugende Maßnahmen und Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung vermieden werden.

Der Bundesrat hält die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich für geeignet, zu einer besseren Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts beizutragen. Er weist jedoch auf folgende Punkte hin:

2. Die Kommission sieht einen Weg frühzeitiger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der korrekten Umsetzung von Richtlinien darin, dass die Kommissionsdienststellen in bestimmten Einzelfällen gemeinsam mit den innerstaatlichen Verwaltungen "Umsetzungsleitlinien" erarbeiten. Die vorgeschlagenen "Umsetzungsleitlinien" können dazu beitragen, den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung von Richtlinien zu erleichtern. Hierdurch dürfen jedoch die Umsetzungsspielräume der in den Mitgliedstaaten für die Umsetzung zuständigen Stellen nicht eingeschränkt werden. Anderenfalls würde mit den "Umsetzungsleitlinien" das Wesen der Richtlinie als nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindliches Instrument, das den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel gerade überlassen soll und will, unterlaufen. "Umsetzungsleitlinien" sollten deshalb nur als ein für die Mitgliedstaaten unverbindliches Hilfsmittel, dessen Inanspruchnahme auf freiwilliger Basis erfolgt, erlassen werden. Außerdem sind die Mitgliedstaaten - wie von der Kommission vorgesehen - in die Erarbeitung der "Umsetzungsleitlinien" einzubeziehen.
3. Durch die von der Kommission angestrebte Einrichtung von Koordinierungsstellen in den Mitgliedstaaten, die einzige Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowie für die Abstimmung mit den Ministerien sowie den regionalen und lokalen Behörden sein sollen, dürfen die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten der Länder, soweit sie für die Umsetzung und/oder den Vollzug des Gemeinschaftsrechts zuständig sind, nicht beeinträchtigt werden.
4. Zu der von der Kommission beabsichtigten Annahme eines Vorschlags für eine Richtlinie zur Umsetzung der dritten Säule des Übereinkommens von Aarhus weist der Bundesrat auf die bereits in seiner Stellungnahme vom 30. März 2001 zum Richtlinienvorschlag über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (BR-Drucksache 100/01 (Beschluss)) geäußerten Bedenken gegenüber einer EG-rechtlichen Einführung einer uneingeschränkten Verbandsklage und/oder einer Popularklage hin. Der Bundesrat wird nach Vorlage des angekündigten Richtlinienvorschlags hierzu im Einzelnen Stellung nehmen.

5. Zu der Ankündigung der Kommission, die Vorlage einer weiteren Initiative zu prüfen, die auf die Einführung von Verfahren zur außergerichtlichen Behandlung von Beschwerden in den Mitgliedstaaten abzielt, verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 29. November 2002 zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht (BR-Drucksache 430/02 (Beschluss)). Im Übrigen behält er sich auch hier eine Stellungnahme nach Vorlage einer entsprechenden Initiative durch die Kommission vor.